

in dem Sinne gefaßt worden, wie es vorhin angeführt wurde; es würde das vielmehr als eine Privatmeinung aufzufassen sein. Aber in bezug auf die Behörden wurde der Vorschlag in dem kleineren Kreise angenommen, hinzuzusetzen: Behörden und Beamte solcher. Ich habe diesen Ausdruck formuliert in dem Gedanken, daß die Beamten in amtlicher Eigenschaft in Betracht kämen. Selbstverständlich kann man nicht soweit gehen, zu verlangen, daß jede Schrift, die von einem Amtsrichter verfaßt ist, nun etwa den Amtsgerichten in ganz Deutschland zu ermäßigtem Preise angeboten werden dürfte.

Weiter ist vorgeschlagen worden, die Worte: »auf Grund von Verträgen« zu streichen, wohl hauptsächlich aus dem Gedanken, daß damit gemeint seien Verträge, die vorher abgeschlossen worden sind. Aber das liegt ja eigentlich nicht in dem Wortlaut. Ich würde jedoch persönlich gar kein Bedenken gegen den Wegfall dieser Worte haben. Hingegen müßte ich mich entschieden dagegen wenden, daß diese Worte bei der Bestimmung über die Vereine gestrichen werden. Nehmen Sie einmal an, wie sich die Sache gestalten würde, wenn man so verführe. Ich glaube, viele von uns gehören einem Duzend Vereine an. Ich bin vielleicht bei 40 oder mehr Vereinen Mitglied, an die man irgendwie herangeholt wird. Wenn nun von einem solchen Verein etwas erscheint, so würde der größten Willkür Tür und Tor geöffnet werden, es würde die ganze Verkaufsordnung durchlöchert sein. Aber Behörden gegenüber hat sich diese Usance leider etwas stark herausgebildet, und ich glaube allerdings, daß man dem entsprechen müßte.

Erster Vorsitzender des Börsenvereins Herr Dr. **Crunst Bollert** (Berlin): Ich möchte Herrn Springer zunächst sagen: wenn Mitglieder von Behörden in deren Auftrag amtliche Publikationen herausgeben — (Zuruf des Herrn Springer: Es brauchen keine amtlichen zu sein!) —, dann fallen sie unter diesen Paragraphen. Es sind dann mehrfach Bedenken laut geworden, ob etwa die Entscheidungen irgend eines hohen Gerichtshofs, die von dessen Mitgliedern herausgegeben werden, unter diesem Paragraphen zu begreifen sind. Auch diese Frage würde ich für meine Person bejahen, denn der Gerichtshof selber kann die Entscheidungen nicht herausgeben, die Mitglieder geben sie als Beauftragte des Gerichts heraus. Wenn dagegen ein Mitglied einer Behörde irgend ein Werk schreibt und herausgibt, so fällt das selbstverständlich nicht unter diesen Paragraphen.

Ich möchte noch ein Wort über diese später vorgenommene Trennung von Behörden und Vereinen sagen. Als der Vorstand des Börsenvereins in seiner letzten Sitzung in Gemeinschaft mit Herrn Dr. Ruprecht die endgültige Festsetzung der Verkaufsordnung vornahm, hat er sich das sehr reiflich überlegt, und wir haben uns gesagt, daß dieser Paragraph den Interessen des Verlags schon bei Publikationen von Behörden soweit entgegenkommt, daß man dieses Vorrecht nicht auch auf Publikationen von Vereinen ausdehnen sollte. Wohin würde das führen! Herr Springer hat zahnärztliche Vereine genannt. Da wohl jeder Zahnarzt Mitglied eines zahnärztlichen Vereins ist, würde ein solches Werk, wenn es an die einzelnen Mitglieder der zahnärztlichen Vereine zu ermäßigtem Preise verkauft werden dürfte, an alle Zahnärzte billiger abgegeben werden können. Ich sage: an die einzelnen Mitglieder; das ist der springende Punkt dabei, daß es sich darum handelt, dem Verleger zu gestatten, Exemplare solcher Werke an Einzelpersonen zu billigerem Preise zu verkaufen. Eine solche Bestimmung besteht bisher nirgends; würden wir sie jetzt schaffen, dann würde zweifellos eine große Anzahl von Werken dem allgemeinen Sortimentbetriebe überhaupt entzogen sein. Wenn irgendwo ein landwirtschaftlicher Verein ein Buch herausgibt, und wenn es nun erlaubt sein sollte, dieses Buch an die sämtlichen einzelnen Mitglieder sämtlicher landwirtschaftlichen Vereine Deutschlands zu einem billigeren Preise zu verkaufen, so gibt es keine Möglichkeit mehr, dieses Buch noch durch das Sortiment zu verkaufen. Ich glaube, daß wir in bezug auf die Vereine die Mittellinie gefunden

haben, auf der sich die Interessen des Verlags und des Sortiments vereinigen lassen.

Herr **Emil Opitz**: Ja, meine Herren, ich kann nur Herrn Dr. Bollert und Herrn Geheimrat v. Hase aus vollem Herzen danken, daß sie in dieser Weise das Sortiment gegen die rein verlegerische Anschauung des Herrn Springer in Schutz genommen haben; denn es ist doch undenkbar und unmöglich, daß jedes von einem Vereinsmitglied verfaßte Buch sämtlichen Mitgliedern ähnlicher oder gleichartiger Vereine in Deutschland zu einem ermäßigten Preise geliefert werden darf. Welche Zustände würden entstehen, wenn man das gestatten wollte! Dann würde ich lieber den Schubkarren schieben und Sand fahren als Buchhändler bleiben. Wir Sortimentler befinden uns in Not, wir leiden unter einem Druck und wollen Hilfe haben von den Verlegern, wir wollen aber nicht Bestimmungen uns aufhalsen lassen, die unseren Druck noch vermehren. — (Bravo!) — Meine Herren Verleger, Sie glauben das nicht, weil Sie im Fett sitzen, und wir sitzen im Druck. — (Heiterkeit. Sehr richtig!) — Wir können Ihnen das nachweisen. Ich bin jetzt 41 Jahre Buchhändler, im 42. Jahre; ich habe mit Hunderten und Hunderten meiner Kollegen den sehnsüchtigen Wunsch gehabt, ich möchte wohl mit der Zeit ein Verleger werden. Hat jemals ein Verleger den Wunsch gehabt, er möchte einmal mit der Zeit ein Sortimentler werden? — (Zuruf: Nein, nie!) — Nein, nie! — (Heiterkeit.) — Darin liegt es. Wir wollen Hilfe haben. Wohin führt es, wenn wir diesen Lockungen des Rattenfängers von Hameln da hinten, der vielleicht schon einige gefangen hat, folgen und dem Verleger gestatten, die Hälfte der Auflage zu halbem Preise abzugeben, weil das das Geschäft belebe! — Meine Herren, sein Geschäft mag es beleben, unseres nicht, denn ein großer Teil unserer Abnehmer wird dann direkt vom Verlage mit Büchern versorgt werden. Anzeigen im Börsenblatt will er das beileibe nicht, damit ihm keiner ins Gehege kommt. Nach vier bis fünf Wochen kriegen wir überhaupt erst zu wissen, daß es so ist. Wir sollen die Bücher für unser Geld kommen lassen und unseren Kunden zur Ansicht schicken. Natürlich bekommen wir sie alle wieder und müssen sie dann für unser Geld zurückschicken, und erhalten möglicherweise noch eine Nase, weil wir nichts abgesetzt haben. Wir Sortimentler wollen Hilfe von Ihnen, aber nicht neu belastet werden. Ich habe nichts gegen den Paragraphen, wenn die Worte: »darf der Verleger durch das Sortiment« bestehen bleiben, aber die Worte: »oder direkt« wegfallen. Wenn nur durch das Sortiment abgesetzt werden darf, so bin ich dafür, sonst nicht.

Herr **Adolf Reimling**: Meine Herren, nicht nur Publikationen des betreffenden Vereins werden durch Vereine vertrieben, nein, die Vereine benutzen die Offerten des Verlegers als Mittel zur Anwerbung neuer Mitglieder. Ich erinnere an den Bund der Techniker in Berlin, dessen Mitglieder die »Hütte«, das technische Handbuch, mit 15% Rabatt geliefert bekommen, ohne daß untersucht wird, ob der Käufer wirklich Mitglied ist. Ja noch mehr: der Abnehmer darf das Buch auch noch an andere abgeben, damit diese Mitglied werden. Kommt nun ein solches Mitglied und fragt bei dem Bunde wegen einer kleinen Broschüre an, so erhält es die Antwort: Wenden Sie sich an einen Sortimentler, der wird Ihnen das Ding für 30 oder 40 Pfg. liefern. Dieser Fall ist mir wirklich vorgekommen. Wenn ein Verleger technischer Werke einen Verein mit 15000 Mitgliedern für sich gewinnen kann, wie diesen Bund, so kann man gewiß sein, daß das ganze Feld abgegrast ist. Für uns bleiben die Krethi und Plethi, die nicht die 20 Mk. für das Buch in der Tasche haben.

Herr **Fritz Springer**: Ich will auf die Ausführungen des Herrn Opitz nicht näher eingehen. Er hat mich persönlich angesprochen, und da ist es, glaube ich, besser, wenn ich darüber hinweggehe. Ich will nur gestehen: ich habe einen Fehler begangen; Herr Geheimrat v. Hase hat recht, ich habe mich geirrt,